

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.11.2025

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-3/24

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 15. April 2025**

Nummer:

Z-19.14-2455

Antragsteller:

Schüco International KG

Karolinenstraße 1-15
33609 Bielefeld

Geltungsdauer

vom: **21. November 2025**

bis: **15. April 2030**

Gegenstand des Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Schüco FireStop ADS 90 FR 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2455 vom 15. April 2025.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "Schüco FireStop ADS 90 FR 90" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:
- für den Rahmen:
 - Aluminiumprofile mit innen liegenden sog. Isolatoren
 - Rahmenverbindungen
 - für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger (Klotzung)
 - Scheibendichtungen
 - Glashalteleisten
 - Befestigungsmitteln
 - Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).
- Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.1.2.1 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 darf die Brandschutzverglasung auch zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in Außenwänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.
- Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.
- Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, ist bei der Nachweisführung Abschnitt 2.2.4 zu beachten.
- Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an
- Massivwände bzw. -decken oder
 - Wände aus Gipsplatten/Trennwände, oder

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- mit nichtbrennbaren² Bauplatten bekleidete Stahlträger oder -stützen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind,
jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen.
Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig² sein.
- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4500 mm.
Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm, sofern sie in Verbindung mit den
 - Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.7 bzw.
 - Türen mit Feuer- und Rauchschutzeigenschaften nach Abschnitt 1.2.8ausgeführt wird.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen gemäß Abschnitt 2.1.1.2.1 entstehen.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben Ausfüllungen aus Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1.1.5.1 mit den dort aufgeführten maximalen Abmessungen eingesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung ist – jedoch nur bei Innenanwendung – für die Ausführung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.1, jedoch nur solche ohne Seiten- und/oder Oberteile, nachgewiesen.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung ist bei Außenanwendung für die Ausführung in Verbindung mit Türen und Fenstern mit Feuer- und Rauchschutzeigenschaften gemäß Abschnitt 2.1.2.2, jedoch nur solche ohne Seiten- und/oder Oberteile, nachgewiesen.
- 1.2.9 Sofern die Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.2 eingehalten werden, erfüllt der Regelungsgegenstand ohne Brandeinwirkung³ die Anforderungen an eine absturzsichernde Verglasung im Sinne der Kategorien A, C2 und C3 der DIN 18008-4⁴ und darf entsprechend als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Es wird folgender neuer Abschnitt 2.2.5 eingefügt:

2.2.5 Absturzsicherung

Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an die Absturzsicherheit ohne Brandeinwirkung³ gestellt werden, sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

2.2.5.1 Planung

Für die Planung der absturzsichernden Verglasungen gelten die Technischen Baubestimmungen insbesondere DIN 18008-1⁵, DIN 18008-2⁶ und DIN 18008-4⁴ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1, s. www.dibt.de

³ Die Nachweise der Absturzsicherheit wurden - entsprechend bauaufsichtlichen Maßgaben - für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen (sog. Kaltfall), d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, geführt.

⁴ DIN 18008-4:2013-07 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

⁵ DIN 18008-1:2020-05 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen

⁶ DIN 18008-2:2020-05 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 2: linienförmig gelagerte Verglasungen

2.2.5.1.1 Scheiben

Es sind Verbundglasscheiben bzw. Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas entsprechend Abschnitt 2.1.1.2.1, Tabelle 1, zu verwenden.

Die einzelnen Scheiben müssen den in den Tabellen Ä/E 1 bis Ä/E 5 dargestellten Mindestglasaufbau aufweisen:

Tabelle Ä/E 1: "SchücoFlam 90 C" und "CONTRAFLAM 90-4", siehe Anlagen 8.1 und 8.2

Glasaufbau (d= 44 mm)	Mindestdicke [mm]	Orientierung
Einscheibensicherheitsglas (ESG)	5	Absturzseite
Einscheibensicherheitsglas (ESG)	4	
Einscheibensicherheitsglas (ESG)	4	
Einscheibensicherheitsglas (ESG)	4	
VSG 44.2 aus Floatglas	44.2	Anprallseite

Tabelle Ä/E 2: "Pilkington Pyrostop 90-201", siehe Anlage 8.4

Glasaufbau (d = 40 mm)	Mindestdicke [mm]	Orientierung
VSG aus Floatglas	8	Absturzseite
weitere Floatglas-Aufbauten		Anprallseite

Tabelle Ä/E 3: "Pilkington Pyrostop 90-261 (-361)", siehe Anlage 8.8

Glasaufbau (d = 54/58 mm)	Mindestdicke [mm]	Orientierung
Einscheibensicherheitsglas (ESG)	6	Absturzseite
Scheibenzwischenraum (SZR)	8/12	
weiterer Aufbau siehe Tabelle Ä/E 2		

Tabelle Ä/E 4: "Pilkington Pyrostop 90-271 (-371)" und "Pilkington Pyrostop 90-281 (-381)", siehe Anlage 8.8

Glasaufbau (d = 57 mm)	Mindestdicke [mm]	Orientierung
VSG	8	Absturzseite
Scheibenzwischenraum (SZR)	8	
weiterer Aufbau siehe Tabelle Ä/E 2		

Tabelle Ä/E 5: "Pilkington Pyrostop 90-172 (-182)", siehe Anlage 8.7

Glasaufbau (d = 54/58 mm)	Mindestdicke [mm]	Orientierung
VSG	8	Absturzseite
Scheibenzwischenraum (SZR)	8/12	
weiterer Aufbau siehe "Pilkington Pyrostop 90-102" (Anlage 8.3)		Anprallseite

Die Abmessungen der Scheiben richten sich nach dem Glasaufbau und sind wie folgt zu beachten:

- "SchücoFlam 90 C" und "CONTRAFLAM 90-4":
 - Breite der Glasscheibe B = 600 mm bis 1400 mm
 - Höhe der Glasscheibe H = 1000 mm bis 3000 mm
 im Hochformat oder
 - Breite der Glasscheibe B = 1000 mm bis 2500 mm

- Höhe der Glasscheibe $H = 600 \text{ mm}$ bis 1400 mm
im Querformat
- "Pilkington Pyrostop 90-...":
 - Breite der Glasscheibe $B = 900 \text{ mm}$ bis 1400 mm
 - Höhe der Glasscheibe $H = 1000 \text{ mm}$ bis 2300 mm
im Hochformat oder
 - Breite der Glasscheibe $B = 1000 \text{ mm}$ bis 2300 mm
 - Höhe der Glasscheibe $H = 900 \text{ mm}$ bis 1400 mm
im Querformat

Die Orientierung der Scheiben hinsichtlich Angriffs- und Absturzseite ist zu beachten.

Sofern Scheiben aus ESG verwendet werden, sind folgende Scheiben zu verwenden:

- thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach
DIN EN 12150-2⁷ oder
- heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁸

Entsprechend dem Aufbau der einzelnen Scheiben müssen die Scheiben zu Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449⁹ mit PVB-Folie laminiert sein. Das VSG muss die in der MVV TB, Ausgabe 2025/1, Anlage A1.2.7/2, Punkt 1, beschriebenen Leistungen aufweisen.

Alternativ darf ein VSG mit PVB-Folie, welches die Anforderungen von DIN 18008-1⁵, Anhang B.2 erfüllt, verwendet werden.

Die Scheiben sind als Vertikalverglasung allseitig linienförmig gelagert. Für den Glaseinstand gelten die Angaben in Abschnitt 2.3.2.2.

2.2.5.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

Für den Rahmen und die Glashalteleisten sind die entsprechenden Bestimmungen in den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.4 sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-854 zu beachten.

Die Lagerung der Scheiben in Anprallrichtung erfolgt gegen den festen Glasfalzanschlag.

2.2.5.1.3 Befestigung

Für die Befestigung der Rahmenprofile sind die entsprechenden Bestimmungen in Abschnitt 2.1.1.3 zu beachten.

2.2.5.2 Bemessung

Für die Bemessung der absturzsichernden Verglasung gelten die Technischen Baubestimmungen insbesondere DIN 18008-1⁵, DIN 18008-2⁶ und DIN 18008-4⁴ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen im Sinne der Kategorien A, C2 und C3 nach DIN 18008-4⁴ wurde für die Scheiben nach den Tabellen Ä/E 1 bis Ä/E 5 und die in Abschnitt 2.2.5.1.2 beschriebene unmittelbare Glashalterung im Rahmen des Bauartgenehmigungsverfahrens erbracht.

Für den Nachweis der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit des Rahmens sind die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-854 zu beachten.

2.2.5.3 Ausführung, Nutzung, Unterhalt und Wartung

Soweit zutreffend, gelten die Bestimmungen in den Abschnitten 2.3 und 3.

7	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
8	DIN EN 14179-2:2005-08	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
9	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm

3. Abschnitt 2.3.2.2 wird wie folgt ergänzt:

Folgender Absatz wird am Ende angefügt:

Während der Montage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Kontakt zwischen Glas und Metall sowie zwischen Glas und anderen harten Baustoffen/Bauteilen dauerhaft verhindert ist.

4. Es wird folgender neuer Abschnitt 2.3.3.6 eingefügt:

2.3.3.6 Absturzsicherung

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung als absturzsichernde Verglasung gemäß Abschnitt 1.2.9 sind zusätzlich die Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.5 einzuhalten.

5. Abschnitt 2.3.4 erhält folgende Fassung:

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Schüco FireStop ADS 90 FR 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Absturzsichernde Verglasung Kategorie ... (wo zutreffend)
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2455
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1.1).

6. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Bei Ausführung der Brandschutzverglasung als absturzsichernde Verglasung gemäß Abschnitt 1.2.9 sind bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung gefährdete Bereiche umgehend abzusperren. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Weber